

RS Vwgh 1996/12/17 96/08/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs4 idF 1993/817;

AIVG 1977 §14 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/22 96/08/0125 7

Stammrechtssatz

Für die Erfüllung des Tatbestandsmomentes der "längeren Zeit" iSd § 12 Abs 4 AIVG ist eine Parallelität von Studium und arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung von mehr als einem Semester erforderlich, wobei unter einem Semester - im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller Studierenden - 18 Wochen zu verstehen sind. Da Unterbrechungen der Studienverhältnisse bzw der Beschäftigungsverhältnisse nicht notwendig eine Zusammenrechnung ausschließen, muß die erforderliche Parallelität aber nicht notwendig in den letzten 18 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit gegeben sein. Wegen der von § 12 Abs 4 AIVG geforderten Nähe zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit darf der vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit gelegene Zeitraum, in dem diese Parallelität bestanden haben muß, aber auch nicht zu lange zurückliegen. Die Anwartschaftszeit von 52 Wochen gem § 14 Abs 1 AIVG (Hinweis VfGH E 7.3.1996, G 72/95) als bedeutsamer Vergleichszeitraum erscheint auch zur grundsätzlichen Bestimmung des Zeitraumes geeignet zu sein, innerhalb dessen die erforderliche Parallelität von Studium und

arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung gegeben sein muß (ob in Einzelfällen eine Verlängerung dieses Zeitraumes durch Umstände im Bereich der Tatbestandsvoraussetzung der Anwartschaft in Betracht kommen kann, war hier nicht zu prüfen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080134.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at